



## **Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Bispingen (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bispingen ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung, die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand i.S. des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für
  - a. Fremdenverkehrswerbung
  - b. Zimmervermittlung
  - c. Park- und Grünanlagen
  - d. Gästeunterhaltung
  - e. Unterstützung der Verkehrsvereine sowie des Vereins Bispingen Touristik e.V..
- (3) Die Fremdenverkehrsbeiträge sollen 30 % des Gesamtaufwandes für Fremdenverkehr abdecken. Von dem Gesamtaufwand für die Fremdenverkehrseinrichtungen trägt die Gemeinde Bispingen zur Abgeltung des öffentlichen Interesses 70 %.

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Beitragspflichtig sind auch solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz oder ihren Betriebssitz zu haben, in dem Erhebungsgebiet - auch vorübergehend - tätig sind.

- (2) Personen und Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats der Aufgabe dieser Tätigkeiten.

### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr der Gemeinde Bispingen geboten werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01.07. des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem 01.07. sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend.
- (2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten fremdenverkehrsinduzierten Jahresumsätzen im Gemeindegebiet.
- (3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes i.S. des § 1 Satz 2 zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsinduzierten Durchschnittsgewinne ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlegungsmaßstabes der Beitragssatz errechnet.

### **§ 5**

#### **Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Die Beitragssätze werden in Spalte 4 der Anlage 1 bestimmt.
- (2) Bei der Festsetzung der Zahl der Arbeitskräfte werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden nur entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt. Auszubildende bleiben außer Ansatz.
- (3) Wird das beitragspflichtige Unternehmen oder die beitragspflichtige Erwerbstätigkeit in der Zeit zwischen 15.08. und 30.09. begonnen, ermäßigt sich der Beitrag um 50 %.
- (4) Wird das beitragspflichtige Unternehmen oder die beitragspflichtige Erwerbstätigkeit im ersten Viertel eines Kalenderjahres aufgegeben oder im letzten Viertel eines Kalenderjahres begonnen, wird kein Beitrag erhoben.

## **§ 6 Härtefälle**

In persönlichen oder sachlichen Härtefällen bei der Bemessung des Beitragssatzes kann auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7 Auskunftspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

## **§ 8 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 10 Anlagen**

Die Anlage 1 - Aufzählung der Beitragspflichtigen, der Vorteilsmaßstäbe und der Beitragssätze - ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Bispingen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 24.11.2022 außer Kraft.'

### **Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage:

Aufzählung der Beitragspflichtigen, der Vorteilsmaßstäbe und der Beitragssätze

Bispingen, 27.11.2025

Gemeinde Bispingen  
Der Bürgermeister  
Dr. Jens Bülthuis